

Tode in einer bisher in der Geschichte des Papstthums unerhörten Weise sich selbst einen Nachfolger in der Person des Archidiaconus Bonifacius eingesetzt habe, ist in allen Versionen seiner Biographie gleichmässig mit Stillschweigen übergegangen. Und doch ist an der Richtigkeit dieser Nachricht auch nicht im mindesten zu zweifeln. Wie sie mit den folgenden Ereignissen im besten Einklang steht, so bietet die Form des päpstlichen Schreibens, besonders auch am Schluss, alle Merkmale der römischen Kanzlei. Leider lassen uns die Quellen über Papst Felix IV. gar sehr im Stich. Wenn es schon reine Vermuthung ist, dass seine Regierung auch in ihrem Verlauf eine den gothischen Machthabern genehme war, — ob die Wahl seines Nachfolgers zur Fortsetzung einer derartigen Politik dienen sollte und im Ravennatischen Interesse war, wer will es ermitteln! Gewiss ist es zu kühn, mit Gregorovius (Geschichte der Stadt Rom I, S. 329), aus der germanischen Abstammung des Bonifaz den gothischen Einfluss zu constatieren. War aber in der That die Finanznoth der Kirche ein treibendes Motiv der Successionsordnung, so mag man den Nachrichten des Liber pontificalis von der späteren Freigebigkeit des Papstes Bonifaz besondere Bedeutung beimessen. Der von Felix IV. erkorene wohlhabende Archidiacon scheint von vornherein Garantie für die Regelung der Schulden geboten zu haben. Was sich sonst über Bonifacius vor seinem Pontificat ermitteln lässt, hat Duchesne S. 242. 243. 252. zusammengestellt. Er war, wenn auch germanischer Abkunft, von Geburt Römer und stand bereits in hohem Alter.

Die Ueberlieferung im Codex zu Novara lässt auf das Praeceptum Felicis sofort ein Senatsdecret folgen. Dem Titel nach sollte es scheinen, dass in gleicher Weise wie der päpstliche Brief auch das Senatsdecret an alle Kirchen angeschlagen wurde. Denn in ganz auffallender Art ist dem 'hoc per omnes propositum est' das fernere 'talía proposuit' angereiht. Wir werden sehen, dass diese Angabe auf einem Irrthum beruht.

Der Inhalt des Decrets ist kurz der, dass Niemand bei Lebzeiten des Papstes sich mit der Ordination des neuen beschäftigen dürfe. Es fragt sich, ist diese Bestimmung hinsichtlich des Praeceptum Felicis pro oder contra erlassen. Duchesne (S. 255) lässt es zweifelhaft. Mir scheint es ganz sicher, dass hier eine entschiedene Missbilligung der päpstlichen Successionspolitik vorliegt. Dabei genügt es, zu erinnern, dass der Senat eine energische Opposition gegen die gothische Politik vertrat und auch, als nach dem Tode Felix IV. das Schisma erfolgte, nach der Angabe des Liber pontificalis (Vita Bonifacii), wenigstens theilweise auf Seiten des Gegners von Bonifaz stand.

Schon Duchesne fiel es nun auf, dass jeder spezielle Bezug